

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. April 2000

für den Ankauf von Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit durch die Gemeinschaft zur Schaffung von Notvorräten

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 936)

(2000/292/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 und Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Blauzungenkrankheit ist eine von Arthropoden übertragene Viruskrankheit der Wiederkäuer, die erhebliche wirtschaftliche Verluste in der Tierhaltung verursachen kann.
- (2) 1998 und 1999 sind Fälle der Blauzungenkrankheit in Griechenland festgestellt worden.
- (3) 1999 sind Fälle der Blauzungenkrankheit in Bulgarien und der Türkei festgestellt worden.
- (4) 2000 sind Fälle der Blauzungenkrankheit in Tunesien gemeldet worden.
- (5) Mehrere Serotypen der Blauzungenkrankheit sind identifiziert worden.
- (6) Bei den 1998 und 1999 von Bulgarien, Griechenland, Tunesien und der Türkei gemeldeten Serotypen handelte es sich um 2, 4 und 9.
- (7) Zu den vom Internationalen Seuchenamt (OIE) als Referenzlaboratorien für die Blauzungenkrankheit anerkannten Laboratorien gehören ein Laboratorium in Pirbright, Vereinigtes Königreich, und ein Laboratorium in Onderstepoort, Südafrika.
- (8) Der Einsatz von Impfstoff kann ein wichtiges Instrument sein, um die Ausbreitung der Blauzungenkrankheit zu bekämpfen.
- (9) Die in den Mitgliedstaaten ansässigen Arzneimittelbetriebe erzeugen keinen Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit.
- (10) Zum Schutz der seuchenempfindlichen Tierbestände sollte Blauzungenkrankheit-Impfstoff von der Gemeinschaft eingelagert werden und für Notfälle verfügbar sein.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Gemeinschaft trifft Vorkehrungen zum Ankauf von 500 000 Dosen Blauzungenkrankheit-Impfstoff zum Einsatz in Notfällen.
- (2) Die Vorkehrungen gemäß Absatz 1 umfassen
 - die Anhörung von vom OIE anerkannten Referenzlaboratorien für die Blauzungenkrankheit zur Ausbreitung des Blauzungenkrankheitvirustyps bzw. der -virustypen, die in Gebieten vorkommen, in denen sie ein besonderes Risiko für den empfänglichen Tierbestand der Europäischen Union darstellen können;
 - den Ankauf von Impfstoff, der Schutz gegen den Virustyp bzw. die Virustypen bietet, die die größte Gefahr für die in den Mitgliedstaaten gehaltenen Tiere darstellen;
 - die Lagerhaltung des Impfstoffs in solcher Weise, daß er unverzüglich in das Gebiet versandt werden kann, in dem Impfungen durchgeführt werden sollen.

Artikel 2

Die Kosten für die in Artikel 1 genannten Maßnahmen dürfen sich nicht auf mehr als 70 000 EUR belaufen.

Artikel 3

- (1) Um die Ziele der Artikel 1 und 2 zu erreichen, schließt die Kommission unverzüglich Verträge ab.
- (2) Der Generaldirektor der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, die Verträge im Namen der Europäischen Kommission zu unterzeichnen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. April 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.